



VERGABEVORSCHLAG

Wibke Kappel

Bauen und Wohnen

Gemeinde Söhrewald

Schulstraße 8

34320 Söhrewald



Projekt: Digitales Flächenwarnsystem, Söhrewald

Vergabenummer: G24 25 221-2B

Auftraggeber: Gemeinde Söhrewald

Bieterübersicht

Firma	Bemerkung
Hörmann Warnsysteme GmbH, 85614 Kirchseeon	Angebot eingegangen
B & S Kom Tec GmbH, 04895 Falkenburg, Elster	Kein Angebot abgegeben
Sonnenburg Electronic AG, 84307 Eggenfelden	Kein Angebot abgegeben

Art der Ausschreibung: freihändige Vergabe VOB/A

§ 3 VOB/A 2019 in Verbindung mit §12 (2) 1.b Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz in der Fassung vom 12.07.2021 und §3 der Vergaberichtlinien der Gemeinde Söhrewald
Auftragssumme lt. Kostenberechnung 54.037,72 € brutto

§5 (2) Satz 2 VOB/A 2019 Verzicht auf die eine Trennung der Fachlose.
Aufgrund der Kleinteiligkeit der Arbeiten ist eine Aufteilung in Fachlose unwirtschaftlich.

Aufgeforderte Bieter:	3
Abgegebene Angebote:	1
Submissionstermin:	28.10.2025
Ausführungszeitraum:	01.11.2026 – 28.02.2027
Bindefrist:	27.11.2025

Formale Prüfung entsprechend VOB/A

Ausschluss (VOB/A §16)

(1) Auszuschließen sind

1) Angebote, die bei Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegen haben, ausgenommen

Angebote nach § 14 Absatz 5 bzw. § 14a Absatz 6

Ein Angebot wurde rechtzeitig vorgelegt. Es gab eine Anfrage hinsichtlich Fristverlängerung, die nach Rücksprache mit der Revision des Landkreises Kassel abgelehnt wurde. Der Bieter hat entsprechend kein Angebot nach Ablauf der Angebotsfrist abgegeben.

2) Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 nicht entsprechen.

Das abgegebene Angebot war verschlossen und unterschrieben. Es waren keine Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zu erkennen, die Eintragungen waren zweifelsfrei

3) Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Nummer 3 nicht entsprechen; ausgenommen solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt werden

Das Angebot ist hinsichtlich der Preisangaben vollständig.

4) Angebote, bei denen der Bieter Erklärungen oder Nachweise, deren Vorlage sich der Auftraggeber vorbehalten hat, auf Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorgelegt hat. Satz 1 gilt für Teilnahmeanträge entsprechend.

5) Angebote von Bieter, die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt

Wettbewerbswidrige Absprachen konnten nicht festgestellt werden.

6) Nebenangebote, wenn der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erklärt hat, dass er diese nicht zulässt

Es wurde kein Nebenangebot abgegeben.

7) Nebenangebote, die dem § 13 Absatz 3 Satz 2 nicht entsprechen

Es wurde kein Nebenangebot abgegeben.

8) Angebote von Bieter, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben

Es wurden keine unzutreffenden Angaben abgegeben.

Nachforderung von Unterlagen (VOB/A §16a)

Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird das Angebot nicht entsprechend § 16 Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen, verlangt der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach. Diese sind spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen.

Nach Durchsicht der Angebotsunterlagen sind keine Nachforderung von Unterlagen notwendig.

Eignung (VOB/A §16b)

(2) 2. Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Es bestehen keine Zweifel an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters. Die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter wurde vor Versendung des Leistungsverzeichnisses anhand der vorgelegten Nachweise bzw. anhand der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis nachgewiesen.

Prüfung (VOB/A §16c)

(1) Die nicht ausgeschlossenen Angebote geeigneter Bieter sind auf die Einhaltung der gestellten Anforderungen, insbesondere in rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen.

Besonderheiten bei der Angebotseröffnung: Die Notwendigkeit entfällt bei freihändiger Vergabe.

Rechnerische Prüfung

Die ungeprüften Angebotssummen der Gesamtbaumaßnahme sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt und dokumentiert:

Nr.	Bieter	Brutto- Angebotssumme	Rang
1	HÖRMANN Warnsysteme GmbH	93.156,77 €	1

Bieterreihenfolge nach Prüfung

Nr.	Bieter	Brutto- Angebotssumme	Rang
1	HÖRMANN Warnsysteme GmbH	93.156,77 €	1

Wertung (VOB/A §16d)

(1) 1. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Der Preis des abgegebenen Angebotes liegt 72% über der Kostenschätzung. Auf Nachfrage bei Kommunen, die ebenfalls vergleichbare Flächenwarnsysteme ausgeschrieben und submittiert haben, hatte die Bauverwaltung die Möglichkeit die angegebenen Preise zu vergleichen. Diese entsprachen in allen Positionen den Durchschnittspreisen der Vergleichspreise.

Demnach ist der Angebotspreis als marktgerecht und wirtschaftlich angemessen zu bewerten.

(1) 2. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist in Textform vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.

entfällt

(1) 3. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lassen. Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

entfällt

(2) Ein Angebot nach § 13 Absatz 2 ist wie ein Hauptangebot zu werten.
Es wurden keine Nebenangebote abgegeben.

(3) Nebenangebote sind zu werten, es sei denn, der Auftraggeber hat sie in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen nicht zugelassen:
Es wurde keine Nebenangebote abgegeben.

(4) Preisnachlässe ohne Bedingung sind nicht zu werten, wenn sie nicht an der vom Auftraggeber nach § 13 Absatz 4 bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Unaufgefordert angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.
entfällt

Vergabevorschlag, Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Nach sorgfältiger rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung, sowie aller Aspekte empfiehlt die Bauverwaltung den Auftrag an die Firma HÖRMANN Warnsysteme GmbH zu einem Gesamtpreis von 93.156,77 € brutto zu vergeben.

Diese Entscheidung basiert auf den folgenden Abwägungen:

- Das Angebot ist vollständig, formal korrekt und vergaberechtskonform
- Das Unternehmen erfüllt die Eignungskriterien
- Der Angebotspreis ist marktgerecht und wirtschaftlich vertretbar
- Es liegen keine Gründe vor, die eine Aufhebung des Vergabeverfahrens rechtfertigen

Wibke Kappel
Bauamt der Gemeinde Söhrewald